

Anlage:

Einzelabwägungen

Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998

Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998

Beteiligter: Wasserverband Knoblauchsland

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
8.	<p>Seitens des Wasserverband Knoblauchsland (WVK) wird aufgrund der Lage im Verbandsgebiet (Berechnungsflächen) befürchtet, dass durch die gepl. Landschaftsschutzgebietsausweisungen dingliche Berechnungsflächen verloren gingen und hierdurch der Verband geschwächt würde. Für die wegfallenden Flächen seien daher Entschädigungsansprüche des Verbandes festzulegen.</p> <p>Weitere Hinweise beziehen sich u. a. auf erdverlegte Brauchwasserleitungen und Glasfaserkabel im o. g. Änderungsbereich. Im Zusammenhang mit Bauleitplanverfahren (Einrichtungszentrum Steinach) u. Verkehrsprojekten (S-Bahn, A73-Ausfahrt) könnten hier ggf. Rohrleitungsumlegungen erforderlich werden, deren Kosten vom Träger der Maßnahme zu übernehmen wären.</p> <p>Der WVK geht davon aus, dass er nach § 7 von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sei.</p>	<p>Der fraglichen Bereiche befindet sich im Eigentum der Stadt Fürth und sind aufgrund der Realnutzung bzw. Zweckbindung als ökologische Ausgleichsflächen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugänglich. Durch die Ausweisung als LSG soll der Schutz dieser Flächen gestärkt und deren Funktion langfristig sichergestellt werden. Es ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen für den WVK.</p> <p>Der Erlass zur Änderung der LSchVO führt aber weder zu einer Notwendigkeit zur Verlegung von Leitungen, noch zur Durchführung baulicher Maßnahmen oder zur Einrichtung von Grunddienstbarkeiten. Die Sicherstellung von Kostenübernahmen für Leitungsverlegungen und die Festlegung von Entschädigungsansprüchen ist im Rahmen der LSchVO daher nicht geboten. Entschädigungsansprüche die im Zusammenhang mit anderen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren stehen, werden im Rahmen dieser Verfahren gesondert geprüft.</p> <p>Der Einwand des WVK ist gegenstandslos und daher zurückzuweisen. Der Hinweis des WVK auf ggf. erforderlich werdende Rohrleitungsumlegungen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf § 7 der Rechtsverordnung wird berücksichtigt, da der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbandsanlagen von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen sind.</p>

Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998

Beteiligter: Stadt Nürnberg

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
69.	<p><u>Herboldshofer Landgraben</u></p> <p>Seitens der Stadt Nürnberg wird auf den Ausbau der Würzburger Straße und deren Fortsetzung auf Fürther Stadtgebiet hingewiesen. Der Straßenausbau sieht Eingriffe in Flächen vor, die in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen.</p> <p>Die Rahmenbedingungen und Details der Planung seien jedoch noch zwischen Nürnberg und Fürth abzustimmen. Um Überschneidungen der Trasse der geplanten Straßenverbreiterung mit dem Landschaftsschutzgebiet zu vermeiden, wird vorgeschlagen, einen Korridor in 10m Breite westlich bzw. nördlich der Würzburger Straße/ Fürth-Herboldshof aus dem Landschaftsschutzgebiet auszuklammern, im Bereich der Trafostation wird ein Korridor in 20m Breite gefordert.</p>	<p>Gemäß der vorliegenden Planunterlagen wird das zur Erweiterung vorgesehene Landschaftsschutzgebiet durch den geplanten Straßenausbau der FÜS4 nur im äußersten Randbereich berührt. Unter Berücksichtigung der Interessen der überörtlichen, gemeinsamen Verkehrsplanung der Städte Nürnberg und Fürth wird die Grenzziehung des Landschaftsschutzgebietes an den geplanten Trassenverlauf entsprechend angepasst.</p> <p>Auf eine darüber hinausgehende Zurücknahme der geplanten Landschaftsschutzgebietsgrenze um 10 m zur Sicherung von Planungsoptionen wird verzichtet, da in Aussicht gestellt werden kann, dass bei Bedarf der Sachverhalt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur FÜS4 entsprechend gewürdigt und zugunsten des Verkehrsprojektes abgewogen werden kann. (Auch wäre eine Befreiung von den Schutzvorschriften nach Art. 6 LSchVO anzunehmen.) Auch im Bereich der bestehenden Trafostation wird auf eine Zurücknahme verzichtet, da gem. § 7 Punkt 5 LSchVO „der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen“ von den Beschränkungen der LSchVO ausgenommen sind.</p> <p>Die Anregung der Stadt Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, kann aber erst nach weiterer Konkretisierung der Straßenplanung näher geprüft werden.</p>

Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998

Beteiligter: Ordnungsamt, einschließlich Untere Naturschutzbehörde

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
66.	<p><u>Verordnungstext § 5 Abs. 2</u></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, dass die Formulierung der derzeit rechtskräftigen Landschaftsschutzverordnung voll inhaltlich ausreicht und der neu eingefügte Satz „Die Erlaubnis wird gemäß Artikel 13a Bayerisches Naturschutzgesetz durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegt und die Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – ihr Einvernehmen erklärt hat“.</p> <p>gestrichen werden kann. Die bisherige Formulierung sollte beibehalten werden.</p> <p>Begründung: Wenn die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist, fallen die für naturschutzrechtliche und sonstige Gestattung zuständige Behörden zusammen. Die Erklärung des „Einvernehmens“ ist dann nur eine interne Abstimmung zwischen den beteiligten Ämtern. Durch diese interne Verfahrensregelung soll sicher gestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Landschaftsschutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen.</p> <p>Das Einvernehmen des Art. 13 a Abs. 2 meint vor allem Baugenehmigungen in Landschaftsschutzgebieten, soweit hier Große Kreisstädte zuständig sind.</p>	<p>Die Einwendung der Unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt und die bisherige Formulierung beibehalten.</p>

Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998

Beteiligter: Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
71.	<p><u>Wilhelmshavener Straße</u></p> <p>Der Bund Naturschutz lehnt die Änderung im vorgesehenen Umfang sowie eine Bebauung im kompletten Umfang der zu Herausnahme aus dem Landschaftsschutz vorgesehenen Flächen mit folgender Begründung ab: Bei der Fläche handelt es sich um einen landschaftsprägenden Hangbereich zum Farnbachtal, der an ein bestehendes Wäldchen angrenzt und bis zur Talauie und zum Überschwemmungsgebiet reicht.</p> <p>Als bebaute Fläche würde dieser Bereich keilförmig in den Talraum und auch in das Landschaftsschutzgebiet hineinragen und weitere derartige Begehrlichkeiten auf Nachbargrundstücken hervorrufen. Es ist daher dringend erforderlich den betreffenden Bebauungsplan rechtssicher an die Grundsätze landschaftsgerechter und nachhaltiger Bebauung anzupassen.</p> <p>Dazu gibt es auch nach den zuletzt verlorenen Gerichtsverfahren durchaus rechtliche Möglichkeiten. So heißt es in den „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ (Ausgabe 2008/2009) der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Bebauungsplänen:</p> <p>„Es besteht nur dann Anspruch auf Entschädigung des Wertverlustes, wenn die Zulässigkeit der Nutzung kürzer als 7 Jahre bestanden hat. In den Fällen, in denen diese Zulässigkeit bereits länger vorhanden war, kann nach § 42 Abs. 3 BauGB lediglich ein durch die Planung verursachter Eingriff in die ausgeübte rechtmäßige Nutzung entschädigt werden. Nicht verwirklichte Altbebauungspläne (älter als 7 Jahre) sind somit meist entschädigungslos änderbar ...“</p>	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet widerspricht dem seit 30.08.1974 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 288. Aus rechtlichen Gründen ist die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet deshalb erforderlich.</p> <p>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit seinem Urteil vom 14.08.2003 das eingeklagte Baurecht für die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke bestätigt. Die Regierung von Mittelfranken hatte der nachvollziehenden Anpassung des Flächennutzungsplanes an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entsprechend zurückgenommen wird. Folgerichtig hat der Stadtrat am 14.12.2005 zusammen mit dem Feststellungsbeschluss über die FNP-Gesamtfortschreibung die Verwaltung beauftragt, die LSchVO an die Darstellung des FNP anzupassen. Nachdem sich die Verwaltung bereits in der Vergangenheit vergeblich bemüht hat, eine Reduzierung der Bebauung zu erreichen, muss nunmehr das gerichtlich erstrittene Baurecht vollzogen und das Landschaftsschutzgebiet (wie schon zuvor der FNP) daraufhin angepasst werden. Erst nach Konkretisierung der Bauvorhaben könnte die Verwaltung ggf. nochmals versuchen die Planung zu optimieren und diesbezüglich rechtliche Möglichkeiten zu prüfen.</p> <p><u>Aufgrund der Auflage der Regierung besteht das Erfordernis, das Landschaftsschutzgebiet der o. g. Rechtslage anzupassen. Die vorliegenden Einwände des Bund Naturschutz es können deshalb nicht berücksichtigt werden.</u></p>

Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998

Beteiligter: Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
71.	<p>Daher fordert der Bund Naturschutz die Stadt Fürth auf, die Bebauungsmöglichkeit im Bebauungs- und im Flächennutzungsplan auf ein verträgliches Maß zurückzuführen. Dazu ist zumindest auf eine Überbauung des nördlichen Teilbereichs unmittelbar am Rand der Talau zu verzichten. Außerdem sind die darin wirksamen Maßnahmen zur Eingrünung verbindlich festzusetzen und ausreichende Abstände zum angrenzenden Waldbestand festzusetzen. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll am nördlichen Rand der Fläche daher auf eine Breite von mindestens 40 Metern beibehalten werden.</p> <p><u>Hintere Schwand“</u></p> <p>Der Bund Naturschutz lehnt die Änderung der Landschaftsschutzverordnung im fraglichen Bereich mit folgender Begründung ab: Die Hintere Schwand stellt einen Rest der ursprünglichen, landschaftlich reizvollen Hangbereiche zum Farrnbach dar und ist durch Hecken und Säume gut gegliedert.</p> <p>Die bisherige Bebauung an der Vacher Straße ist bereits weit eingewuchert und muss nun durch klare Beschlüsse zum stehen gebracht werden.</p>	<p>Die vorliegenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Seitens des Bau- und Umweltausschusses wird jedoch die geringfügige Reduzierung des Landschaftsschutzgebietes – unter der Prämisse einer entsprechenden Ersatzeingrünung und Neugestaltung des Ortsrandes – als vertretbar erachtet.</p>

Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998

Beteiligter: Naturschutzbeirat

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
74.	<p><u>“Hintere Schwand“</u></p> <p>Der Naturschutzbeirat lehnt die Herausnahme der betroffenen Grundstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet ab.</p>	<p>Die vorliegenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Seitens des Bau- und Umweltausschusses wird jedoch die geringfügige Reduzierung des Landschaftsschutzgebietes – unter der Prämisse einer entsprechenden Ersatzeingrünung und Neugestaltung des Ortsrandes – als vertretbar erachtet.</p>